

Doch ist das Wort 'stat' schon das gewöhnliche im Nibelungenlied. (Lachmann) Str. 1302: 'Do riten sie von Tulne ze Wiene zuo der stat'; 1306: 'da der künec Etzel bi Kriemhilde lac in der stat ze Wiene' und öfter. Daneben Wien als Etzels Burg 1319: 'Do komen disiu maere ze Ezelenburc von dan'. Tulu 1281: 'Ein stat bi Tuonouwe lit in Osterland: die ist geheizen Tulna'. Passau 1236: 'In der stat ze Pazzouwe saz ein bischof'. Pöchlarn 1258: 'diu burc ze Bechelaren diu was uf getan', u. a. m.

Ich wende mich zu dem Sprachgebrauch der Geschichtschreiber und Urkunden in der sächsischen Kaiserzeit.

An erster Stelle kommt Widukind in Betracht. Wenn er 'urbs' oder 'civitas' ohne Unterschied für die Städte Frankreichs, Italiens, Deutschlands gebraucht¹, so hat er den allgemeinen Begriff von dem deutschen Worte Burg im Sinn. Eine bestimmte lebendige Anschauung aber entnahm er in seinem Heimathlande von den sächsischen Burgen, und diese nennt er vorzugsweise 'urbes'.

Von eigentlichen Burgen, nicht von Städten, ist die Rede in der vielbesprochenen klassischen Stelle (I, c. 35), worin Widukind Nachricht von den 'urbes' giebt, welche Heinrich I. während des Waffenstillstandes mit den Ungarn (924 — 933) erbaute. Sie hatten zunächst den militärischen Zweck, zum Schutze des Landes gegen die Angriffe der Feinde zu dienen: ihre Besatzung wurde aus Umwohnern des Landes — 'ex agrariis militibus' — gebildet, von denen der König je den neunten Mann auswählte. Weiter aber sollten sie auch sichere Zufluchtsstätten sein für Zusammenkünfte und festliche Gelage: — 'concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari'. Ausser diesen Burgen, fügt der Geschichtschreiber hinzu, gab es nur geringe oder gar keine Befestigungen — 'vilia aut nulla extra urbes fuere moenia': es sind natürlich die älteren Burgen oder Schutzwehren zu verstehen, von denen in den karolingischen Annalen oft die Rede ist².

Ebenso wenig wie bei diesen militärischen Burgen ist bei den Klosterburgen, die gleichfalls 'urbes' heissen, an eigentliche Städte zu denken. Es wird ein unter Heinrich I. gefasster Reichsbeschluss erwähnt, wonach Männer- und Frauenklöster mit festen Mauern umgeben werden sollten³.

1) Vgl. Waitz, Heinrich I., dritte Auflage, im 14. Excurs über die Städtegründungen des Königs. 2) So im allgemeinen in Einhards Ann. J. 758: 'Saxonibus . . munitiones suas tuentibus'. Eine Menge mehr oder weniger verfehlter Erklärungen führt Waitz a. a. O., S. 236 an; er selbst erklärt 'vilia moenia' als 'unbedeutende Baulichkeiten', ein Ausdruck, den ich zu unbestimmt finde, ebenso, wenn er S. 95 von Heinrichs Burgen sagt, 'nicht förmliche Städte lässt er gründen', also doch Städte? 3) Waitz, Heinrich I., S. 95, citiert diese interessante Nachricht aus Miracula S. Wigberti c. 5, SS. IV, 225.